

Kurzinfo

Basis-Elterngeld; ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



Elterngeld soll die Einkommenslücke ausgleichen, die bei Eltern – gleichgültig, ob zusammen- oder getrenntlebend – oder anderen berechtigten Personen¹ entsteht, wenn sie ein Kind nach der Geburt selbst betreuen. Dabei wird unterschieden zwischen dem „Basis-Elterngeld“ und dem „ElterngeldPlus“, für die Eltern, die sich Erwerbs- und Familienarbeit teilen, sowie dem „Partnerbonus“. Kombinationen sind möglich. Die Höhe des Elterngelds richtet sich nach dem Netto-Einkommen, das der betreuende Elternteil in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt bezogen hat.

Kündigungsschutz und Recht auf Teilzeitarbeit

Arbeitnehmer haben während der Elternzeit Kündigungsschutz. Er beginnt frühestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Anmeldefrist für die Elternzeit.

Wer während der Elternzeit Teilzeit arbeiten will, muss dies beim Arbeitgeber beantragen. Dessen Zustimmung gilt als erteilt, wenn er den Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist, in der Regel vier bzw. acht Wochen, ablehnt (§ 15 Abs. 7 BEEG). Der Antrag auf Teilzeitarbeit ist an Voraussetzungen geknüpft. So muss beispielsweise das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ohne Unterbrechung bestehen, im Arbeit gebenden Unternehmen sind in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt und es darf keine dringenden betrieblichen Gründe geben, die gegen Teilzeit sprechen (§ 15 Abs. 7 BEEG).

Elterngeld-Berechtigte

Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern, die mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen sowie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (§ 1 BEEG). Weitere Voraussetzung: Sie müssen einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 BEEG).

Anspruchsberechtigt sind vorrangig die leiblichen Eltern des Kindes. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die leiblichen Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, respektive ob sie in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben oder nicht.

Ehe- oder (eingetragene) Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen wie leibliche Eltern Elterngeld erhalten.

Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme (Adoption) aufgenommene Kinder gibt es ab dem Datum der Aufnahme ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Kurzinfo

Basis-Elterngeld; ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer ein Kind des Ehe- oder Lebenspartners in seinen Haushalt aufgenommen hat. Dazu bedarf es der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Anspruch auf Elterngeld haben auch Mitarbeiter deutscher Firmen, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend im Ausland eingesetzt sind oder für eine Trägerschaft aus Deutschland im Ausland tätig sind.

Ausländische Eltern können ebenfalls Anspruch auf Elterngeld haben.

Großeltern haben dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn die Eltern wegen einer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind nicht betreuen können.

Nach § 15 Abs. 1a BEEG haben die Großeltern auch dann Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit ihren Enkelkindern in einem Haushalt wohnen, diese selbst betreuen und erziehen, falls ein Elternteil noch minderjährig ist oder sich in Ausbildung befindet, sofern diese vor dem 18. Geburtstag begonnen worden ist.

Änderung der Bezugsberechtigung

Eltern, die beide Elterngeld beanspruchen können, müssen eine Erklärung abgeben, welcher Elternteil in welchen Monaten Elterngeld beziehen will. Die Erklärung kann geändert werden, ohne dass Gründe für die Änderung angegeben werden müssen. Die Änderung ist drei Monate rückwirkend möglich. Sind Monatsbeträge aber bereits ausgezahlt, greift die Rückwirkung nur in besonderen Härtefällen.

Die Höhe des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem „Elterngeld-Netto“, hängt also davon ab, wie viel in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich netto verdient wurde. Da die Elterngeldstelle ein vereinfachtes Verfahren anwendet, unterscheidet sich das "Elterngeld-Netto" wahrscheinlich von Ihrem tatsächlichen Netto-Einkommen, wie es etwa auf Ihrer Entgeltbescheinigung ausgewiesen ist, da Freibeträge in aller Regel nicht mit einbezogen werden.

Wer gar kein Einkommen bezieht, erhält den Mindestbetrag von 300 Euro.

1.800 Euro Elterngeld ist die monatliche Obergrenze. Dieser Betrag gilt ab einem Netto-Einkommen von 2.770 Euro (§ 2 Abs. 3 S. 2 BEEG) als erreicht.

Kurzinfo

Basis-Elterngeld; ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



Elterngeld beträgt grundsätzlich 67 % des durchschnittlich erzielten bereinigten Netto-Einkommens der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes (§ 2 BEEG). Bei einem durchschnittlich erzieltem monatlichen Netto-Einkommen von mehr als 1.200 Euro wird das Elterngeld in Stufen von 67 % auf bis zu 65 % gekürzt, und zwar um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet (§ 2 Abs. 2 S. 2 BEEG). Umgekehrt gilt: Wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1.000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent (§ 2 Abs. 2 S. 1 BEEG).

Berechnung der elterngeldrelevanten Vergütung bei Arbeitnehmern

Die Elterngeldstelle berechnet das Elterngeld-Netto nach einem vereinfachten Verfahren aus dem Brutto-Lohn, der in den zwölf Monaten vor der Geburt bezogen wurde. Das Elterngeld-Netto ist also nur in Ausnahmefällen identisch mit dem auf den Entgeltbescheinigungen ausgewiesenen Netto.

Ersatzleistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld I oder Krankengeld, zählen nicht mit zum Einkommen.

Freibeträge für hohe Werbungskosten werden beim Elterngeld nicht berücksichtigt.

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden oder die nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, werden bei der Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt.

Obergrenze für das Elterngeld-Netto sind 2.770 Euro.

Berechnung der elterngeldrelevanten Vergütung bei Selbstständigen und Unternehmern

Für die Höhe des Elterngeldes sind nach § 2d BEEG die Gewinneinkünfte zu berücksichtigen, die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergeben. Die Elterngeldstelle prüft nicht, wie sich die Einkünfte im Einzelnen zusammensetzen. Dies gilt selbst dann, wenn die Elterngeldberechtigten an mehreren Gewerbebetrieben beteiligt sind.

Ob die nachträgliche Änderung Ihres Einkommensteuerbescheids, z. B. aufgrund einer Betriebsprüfung, auch den Elterngeldbescheid ändert, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Wechsel der Lohnsteuerklasse

Hat ein Elterngeldberechtigter die Lohnsteuerklasse im Bemessungszeitraum gewechselt, ist die Lohnsteuerklasse zu berücksichtigen, die für die Mehrzahl der Monate im Bemessungszeitraum gegolten hat. Bei gleicher Anzahl der Monate in verschiedenen Lohnsteuerklassen gilt die Lohnsteuerklasse des letzten Monats im Bemessungszeitraum.

Kurzinfo

Basis-Elterngeld; ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



Ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse kann nur dann höheres Elterngeld bringen, wenn die neue, günstigere Steuerklasse mindestens sieben Monate vor der Geburt vom Finanzamt eingetragen war, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil in der Gesetzlichen Krankenversicherung, in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert ist.

Umwandlung von Einmalzahlungen in laufendes Entgelt

Beim Elterngeld werden lediglich die laufenden Einnahmen, nicht dagegen Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld in die Anspruchsgrundlage mit einbezogen. Es könnte also, sofern die Obergrenze nicht ohnehin bereits erreicht ist, sinnvoll sein, mit dem Arbeitgeber darüber zu sprechen, ob und wenn ja wie Einmalzahlungen in laufendes Entgelt umgewandelt werden können. Die bisherige Verwendung der Einmalzahlungen sollte dabei aber unbedingt berücksichtigt werden, damit eine Verstetigung nicht kontraproduktiv wirkt.

Basis-Elterngeld

Eltern haben insgesamt 14 Monate lang gemeinsam Anspruch auf das Basis-Elterngeld, sofern beide Elternteile ihr Kind betreuen. Wie die insgesamt 14 Monate zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden, liegt in deren eigenem Ermessen. Grundbedingung aber ist, dass ein Elternteil mindestens zwei und höchstens zwölf Monate betreut.

Es ist auch möglich, dass beide Elternteile gleichzeitig Elterngeld beziehen. Dann halbiert sich der Bezugszeitraum auf insgesamt sieben Monate.

Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht haben grundsätzlich 14 Monate lang Anspruch auf Elterngeld. Das Kind darf dann nur bei dem Elternteil in der Wohnung leben, der das alleinige Sorgerecht oder das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht hat.

Der Mindestanspruch beträgt 300 Euro im Monat. Die Obergrenze liegt bei 1.800 Euro monatlich.

Basis-Elterngeld kann mit ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonusmonaten kombiniert werden.

ElterngeldPlus

Wer das ElterngeldPlus wählt, für den verdoppelt sich die Zeit mit Anspruch auf Elterngeld (statt 14 also 28 Monate), dafür halbiert sich das monatlich gezahlte Geld auf mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro pro Monat.

Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeld müssen aber auch bis zum Ende des ElterngeldPlus-Bezugs gegeben sein.

ElterngeldPlus kann mit Basis-Elterngeld und den Partnerschaftsbonusmonaten kombiniert werden.

Kurzinfo

Basis-Elterngeld; ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



Partnerschaftsbonusmonate

Wenn sich die Eltern oder die sonstigen Berechtigten die Betreuung des Kindes teilen und beide gleichzeitig mindestens vier Monate lang Teilzeit (bis 31.08.2021 zwischen 25 und 30 Wochenstunden; ab dem 01.09.2021 zwischen 24 bis 32 Stunden pro Woche) arbeiten, erhält jeder vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus als Bonus. Mit den Partnerschaftsbonusmonaten kann sich die Zeit des Elterngeldbezugs auf 36 Monate strecken lassen.

Für die Partnerschaftsbonusmonate benötigen beide Elternteile üblicherweise eine Bescheinigung ihres jeweiligen Arbeitgebers. Selbstständige und Unternehmer müssen glaubhaft machen können, dass und in welchem Umfang sie und der jeweilige Partner Teilzeit arbeiten.

Der Partnerschaftsbonus muss von beiden Berechtigten gemeinsam beantragt werden und schließt sich in der Regel direkt an das Elterngeld oder das ElterngeldPlus an. Es ist aber auch möglich, die Bonusmonate mitten im Elterngeld- oder ElterngeldPlus-Bezug zu nehmen. In diesem Fall wird der Elterngeldbezug für die Bonusmonate unterbrochen.

Alleinerziehende können ebenso vier zusätzliche Bonusmonate beantragen. Voraussetzung: Sie arbeiten an vier aufeinander folgenden Monaten pro Woche zwischen 25 und 30 Stunden bzw. zwischen 24 bis 32 Wochenstunden, wenn das Kind ab dem 01.09.2021 auf die Welt gekommen ist.

Basis-Elterngeld kann mit ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonusmonaten kombiniert werden.

Teilzeit-Arbeit während des Elterngeldbezugs

Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass der betreuende Elternteil höchstens 30 Stunden in der Woche (ab dem 01.09.2021: 32 Stunden in der Woche) arbeitet. Die 30-Stunden-Grenze gilt für Eltern von Kindern, die bis inklusive dem 31.08.2021 geboren werden. Eltern von Kindern, die ab dem 01.09.2021 geboren werden, können bereits 32 Stunden in der Woche arbeiten, ohne den Elterngeldanspruch zu verirken.

Der „Hinzuverdienst“ wird auf den Elterngeld-Anspruch angerechnet. Elterngeld-relevant ist also lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Elterngeld-Netto und dem Hinzuverdienst.

Wichtig!

Wer eine Arbeit aufnimmt, während er Elterngeld bezieht, muss dies der Elterngeldstelle mitteilen. Diese wird dann die Höhe des Elterngeldes nötigenfalls korrigieren.

Basis-Elterngeld; ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



Ausnahmetatbestände im Bemessungszeitraum

Kalendermonate, in denen Elterngeld für ein (älteres) Kind oder Mutterschaftsgeld bezogen wird, oder Monate, in denen wegen einer schwangerschaftsbedingten Krankheit kein oder nur ein geringeres als das übliche Einkommen erzielt wird, werden nicht beim Bemessungszeitraum (zwölf Monate) berücksichtigt. Sie werden durch Monate, die weiter in der Vergangenheit liegen, ersetzt.

Hat sich die Corona-Pandemie negativ auf die Höhe des Einkommens in den letzten zwölf Monaten ausgewirkt hat, kann beantragt werden, dass bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2021 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt bleiben, in denen weniger als üblich verdient wurde. Der Verdienstausschlag muss glaubhaft gemacht werden können (§ 2b Abs. 1 S. 4 BEEG).

Auf Antrag bleiben auch Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind nach Vollendung von dessen 14. Lebensmonat unberücksichtigt, soweit der Elterngeldbezug von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben wurde (§ 2b Abs. 1 S. 5 BEEG).

Einkommensgrenze bei der Berechtigung

Übersteigt die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Elternteile 500.000 Euro bzw. bei nur einem Elternteil 250.000 Euro, besteht kein Anspruch auf Elterngeld. Maßgebend ist der Einkommensnachweis aus dem Steuerbescheid.

Ab dem 01.09.2021 sind nur noch Eltern bis 300.000 Euro Jahreseinkommen (150.000 Euro bei nur einem Elternteil) berechtigt, Elterngeld zu bekommen.

Frühgeborene Kinder

Wird ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, bekommen die Eltern zwischen einem und vier Monaten mehr Elterngeld. Wenn ein Kind eine Frühgeburt im medizinischen Sinn ist, endet die Schutzfrist für die Mutter nicht bereits acht Wochen, sondern erst zwölf Wochen nach der Geburt. Elterngeld wird ab dem tatsächlichen Geburtstermin bezahlt. Die Mutterschaftsleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet.

Mehrlingsgeburten

Selbst wenn eine Frau mehr als ein Kind zur gleichen Zeit gebiert, erhalten die Eltern dennoch nur einmal Elterngeld. Aber: Sie erhalten einen Mehrlings-Zuschlag auf das Elterngeld. Bei Zwillingen erhalten sie einen Bonus in Höhe von je 300 Euro auf das Basis-Elterngeld, bei Drillingen den doppelten Zuschlag, bei Vierlingen den dreifachen ... Beim ElterngeldPlus gibt es jeweils die Hälfte.

Kurzinfo

Basis-Elterngeld; ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



Geschwisterbonus

Hat die Familie zwei unter dreijährige oder drei unter sechsjährige Kinder oder mindestens ein weiteres Kind, dessen Behinderungsgrad mindestens 20 beträgt und das noch keine 14 Jahre alt ist, erhält sie zusätzlich zum Elterngeld einen „Geschwisterbonus“ in Höhe von jeweils 10 % des Elterngeldes, jedoch mindestens 75 Euro monatlich oder 37,50 Euro beim ElterngeldPlus.

Der Geschwisterbonus wird nur so lange bezahlt, bis das dritte bzw. sechste Lebensjahr vollendet ist.

Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld ist (sozialversicherungs- und) steuerfrei. Aber es unterliegt dem Progressionsvorbehalt und erhöht damit den Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen, auch wenn für diesen Betrag keine Steuer bezahlt werden muss. Dabei wird das Elterngeld dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und die Höhe des individuellen Steuersatzes bestimmt. Danach wird das Elterngeld wieder vom zu versteuernden Einkommen abgezogen und dieser Steuersatz auf das „Rest-Einkommen“ angewendet.

Elterngeld und Krankenversicherung

Gesetzlich Versicherte und diejenigen, die vor Geburt des Kindes durch den Ehepartner in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) familienversichert waren, ändert sich der Status nicht. In Bezug auf das Elterngeld besteht Beitragsfreiheit.

Freiwillig Versicherte (PKV) bleiben auch in der Elternzeit weiterhin freiwillig versichert und müssen Beiträge entrichten.

Anrechnung des Elterngeldes auf Sozialleistungen

Das Elterngeld wird beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag voll als Einkommen angerechnet.

Eltern, die vor der Geburt Erwerbseinkünfte hatten, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem Einkommen vor der Geburt, höchstens jedoch 300 Euro. Bis zu dieser Höhe ist das Elterngeld beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag anrechnungsfrei.

Bei anderen Sozialleistungen, zum Beispiel beim BAfÖG und beim Wohngeld, wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt.

Kurzinfo

Basis-Elterngeld; ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG,
90329 Nürnberg (Verlag).

*Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung
und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.*

*Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich
oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.*

*Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung
z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.*

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © michaeljung/www.fotolia.com

Stand: August 2021

E-Mail: literatur@service.datev.de